



Bekanntmachung

45. Nachtrag zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK) vom 01. Januar 2010

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der Siemens-Betriebskrankenkasse in seiner Sitzung am 16. Juli 2020 beschlossenen 45. Nachtrag zur Satzung vom 01. Januar 2010 mit Bescheid vom 18. August 2020 (Aktenzeichen: 213-59200.0 – 2223/2009) gemäß § 195 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB genehmigt.

Der Nachtrag wird durch Aushang in den Geschäftsstellen sowie auf der Internetseite www.sbk.org bekannt gemacht.

Gemäß § 26 Abs. I der Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse ist eine zweiwöchige Aushangfrist einzuhalten; die Bekanntmachung hängt in der Zeit vom 24.08.2020 bis 07.09.2020 aus.

München, 24.08.2020

45. Nachtrag

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse

vom 01.01.2010

Stand: 13.07.2020

Artikel I

1.) Nach § 10 wird eingefügt

§ 10a Beitragserstattungen nach § 231 Absatz 2 Satz 2 SGB V

Beitragserstattungen nach § 231 Absatz 2 SGB V werden vierteljährlich unbar vorgenommen.

2.) In § 16a

- a.) wird in Abs. IV Satz 2 Aufzählungspunkt „Individueller Impfschutz In- und Ausland“ der Verweis von „§16d“ auf „16e“ korrigiert.
- b.) werden in Absatz VI die Aufzählungspunkte um einen weiteren Aufzählungspunkt „Impfkosten“ erweitert.
- c.) werden in Absatz VI die Aufzählungspunkte um einen weiteren Aufzählungspunkt „Mund-Nasen-Schutz“ erweitert.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.